Pressemitteilung

Nr. 20pm606 Datum: 1. Dezember 2020

Pressestelle
Landratsamt Böblingen
Ihr Ansprechpartner
Benjamin Lutsch
Telefon 07031 663-1619
Telefax 07031 663-1999
E-Mail b.lutsch@lrabb.de

Schlachthof-Video ausgewertet

Landratsamt Böblingen: Einvernehmliche Trennung von amtlichen Tierärzten

Landrat Bernhard: „Glaubwürdiger Neustart mit neuem Kontrollpersonal“

Im Zusammenhang mit den Vorwürfen der Tierquälerei im Schlachthof Gärtringen hat der Landkreis Böblingen über 500 Stunden Video-Rohmaterial ausgewertet, um die Frage zu klären, ob amtliche Tierärzte der Veterinäraufsichtsbehörde Dienstpflichten verletzt haben. Auf den Videos sind etwa 600 Schlachtvorgänge, meist von Schweinen, aber auch von Rindern und Schafen zu sehen.

Die Auswertung erfolgte zunächst durch das zuständige Veterinäramt selbst. Um keinen Verdacht von Befangenheit zuzulassen, hatte der Landkreis Böblingen zudem das Regierungspräsidium Stuttgart als Fachaufsicht, eine externe Gutachterin aus Norddeutschland und die Landestierschutzbeauftragte Dr. Julia Stubenbord um eine Bewertung der Vorwürfe gebeten. Mögliche Verfehlungen der Schlachter waren nicht Gegenstand der Untersuchungen, da dazu die Staatsanwaltschaft selbst ermittelt.

Wie die oben genannten Auswertungen ergeben haben, konnten der amtlichen Tierärztin aus dem Video bei vier Schlachtvorgängen Verstöße nachgewiesen werden. Zweimal wurden erfolgte Nachbetäubungen nicht pflichtgemäß dokumentiert; einmal wurde eine Nachbetäubung trotz ihrer Kenntnisnahme nicht angeordnet; einmal wurde der Einsatz eines Elektrotreibers nicht kontrolliert.

Nach einer juristischen Bewertung rechtfertigen die Verstöße eine Abmahnung der Behördenmitarbeiterin.

Dazu sagt Landrat Roland Bernhard: „Verfehlungen sind zwar menschlich, aber gerade im sensiblen Bereich des Tierschutzes dürfen Fehler nicht toleriert werden. Für einen glaubwürdigen Neustart des Schlachthofes brauchen wir Kontrollpersonal, das unbefangen ist. Wir werden uns daher von unserem tierärztlichen Personal am Schlachthof Gärtringen einvernehmlich trennen."

Währenddessen arbeiten das Landratsamt und die Schlachthof-Genossenschaft an einem Gesamtkonzept für einen Neustart. Noch in diesem Jahr will man ein bauliches Konzept vorlegen mit einem konkreten Umsetzungsplan. Auch beim Thema Regionalvermarktung der Fleischerzeugnisse ist man in Gesprächen mit Bauern und Metzgern, wie eine Neuausrichtung gelingen kann. Das Landratsamt wird hierzu zu gegebener Zeit berichten.

Eine Wiederinbetriebnahme soll mit einem tragbaren Konzept, das auch die amtlichen Kontrollpflichten auf Seiten des Veterinäramtes beinhaltet, geschehen. Bei der Neuauswahl des Personals wird auf eine intensive Schulung geachtet. Vorstellung ist zudem, im Zusammenwirken mit dem Land das Personal kreisübergreifend rollierend einzusetzen.

Fassung für den VFA – nicht öffentlich
Stand: 07.12.2020

LANDKREIS BÖBLINGEN

Bericht zur Überwachung der Schlachthof eG Gärtringen

Themenkomplex: interne, personalrechtliche Aufarbeitung beteiligter Mitarbeitender

Gliederung

I. Gegenstand und Ergebnis der internen Ermittlungen ... 2
II. Sachverhalt, Verfahrensgang und beteiligte Stellen ... 3
1. Videomaterial und Auswertung ... 3
2. Untersuchungsauftrag zum Vorwurf amtlichen Fehlverhaltens ... 4
3. Sonstige beteiligte Stellen ... 5
III. Bewertung ... 5
1. Vorbemerkungen ... 5
2. Rechtliche Rahmenbedingungen amtlicher Kontrollen ... 6
a) Amtliche Kontrollen ... 6
aa) Allgemeiner Gegenstand amtlicher Kontrollen: ... 6
bb) Amtliche Kontrollen in der Fleischproduktion ... 7
cc) Allgemeine Grundsätze amtlicher Kontrollen in der Fleischproduktion ... 8
b) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Tierschutzanforderungen ... 10
3. Ergebnisse der internen Videoauswertung ... 11
a) Grundlage der Bewertung ... 11
b) Abschließende Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft ... 12
c) Einzelergebnisse Auswertung Videosequenzen: ... 12
aa) Film M_2020-07-17_Schafe_Schweine_sh; MOVI0010 ... 12
bb) Film: S_2020-06-22_rinder_sh_tötungsbox; MOVI 0069 ... 13
cc) Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0006 ... 14
dd) Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI 0015 ... 16
ee) Film: 2020-07-15 schweine-schlachtung, MOVI0016 ... 17
ff) Film: S_2020-06-22_rampe, MOVI0062 ... 17
d) Zahl der Stichproben ... 18
e) Dokumentation der Kontrollen ... 20
4. Arbeitsrechtliche Bewertung ... 22
a) Abmahnung und schriftliche Ermahnung ... 23
b) Keine außerordentliche oder ordentliche Kündigung ... 24
IV. Abschließende Bemerkung ... 24

I. Gegenstand und Ergebnis der internen Ermittlungen

Mit Verfügung vom 7. September 2020 beauftragte Landrat Roland Bernhard Herrn Dr. Friedemann Larsen (nachstehend Uz.) mit der internen Aufklärung und Ermittlung der Vorfälle beim Schlachthof Gärtringen. Im Fokus stand dabei insbesondere die Frage, ob sich Mitarbeitende des Landratsamtes im Zuge ihrer (Aufsichts-)tätigkeit beim Schlachthof fehlerhaft verhalten haben und ob bzw. welche personalrechtliche Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Nach Durchführung der Ermittlungen ist festzustellen, dass sich die betroffene Mitarbeiterin in der Regel korrekt verhalten und ihrer Aufsichtspflicht grundsätzlich genügt hat. Demgegenüber offenbaren einige Filmsequenzen aber auch einzelne Mängel in der Aufsicht und der Dokumentation der Schlachttieruntersuchung. Im Einzelnen ergab die Videoauswertung nachgenannte Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten:

kein bzw. unzureichendes Einschreiten am 15.07.2020 bzgl. Schlachtung eines Schlachtschweine ohne ordnungsgemäße Nachbetäubung trotz Kenntnisnahme (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0006 ab 02:20 bis 04:25) sowie trotz Kenntnisnahme der systematischen Fehlverwendung eines Hohlmessers (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0015 ab Min. 16:10), jeweils Verstoß gegen Art. 44 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 iVm. Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1099/2009.

Fehlende Kontrolle des zum Einsatz gebrachten Elektrotreibers am 22.06.2020 (Film: S_2020-06-22_rampe, MOVI0062, ab Min 7:00). Gemäß Anhang I Kapitel III Nr. 1.9 der Verordnung (EU) Nr. 01/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen dürfen mit Elektrotreibern nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Ist amtliches Personal vor Ort, hat es die Einhaltung auch dieser Vorgaben effektiv zu überprüfen. Dies ist hier nicht geschehen.

Dokumentationsdefizit bzgl. Nachbetäubungen am 15.07.2020 (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI 0015 ab Min. 16:22) **und am 17.07.2020** (Film M_2020-07-17_Schafe_Schweine_sh; MOVI0010, ab Min: 02:30). Der durch die Betroffene jeweils im Wege der Betäubungskontrolle festgestellte Betäubungsmangel einschließlich vorgenommener Nachbetäubung wurde in der Dokumentation für die bezeichneten Schlachttage nicht aufgenommen – Verstoß gegen Art. 39 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627.

Weiter war ein **Dokumentationsdefizit nach Maßgabe der der Betroffenen erteilten innerdienstlichen Weisungen** bzgl. der jeweiligen **Ursachen von Betäubungsmängeln** und der Nachbetäubung festzustellen.

Die betroffene Tierärztin wurde am 25.11.2020 zu den Vorwürfen gehört. Aufgrund des vorliegenden Videomaterials und den Ergebnissen der Anhörung wird der Ausspruch einer personalrechtlichen Abmahnung empfohlen. Darin ist der Betroffenen erneut Inhalt und Aufgabe der amtstierärztlichen Kontrolle im Schlachthof klar vor Augen zu führen um zu gewährleisten, dass die Dienst- und Kontrollpflichten im Falle der Wiedereröffnung des Schlachthofs durch die Betroffene künftig stringenter eingehalten werden. Daneben sind innerorganisatorische Maßnahmen angezeigt, um die amtlichen Kontrollen vor Ort und deren Dokumentation als Grundlage amtlicher Beurteilung und amtlichen Handelns noch besser sicherzustellen.

II. Sachverhalt, Verfahrensgang und beteiligte Stellen

Im Zuge der Teilveröffentlichung von heimlich aufgenommenen Videoaufnahmen beim Schlachtbetrieb der Schlachthof e.G. in Gärtringen in der Zeit von Juni/Juli 2020 durch die SOKO Tierschutz e.V. geriet die Schlachthof e.G. und die zuständige Aufsichtsbehörde beim Landratsamt Böblingen, das Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (Amt 34, nachstehend als „Fachamt“ bezeichnet) in massive öffentliche Kritik. Das der breiten Öffentlichkeit über Funk und Fernsehen bekannt gemachte Videomaterial legte den dringenden Verdacht zum Teil erheblicher Verstöße gegen geltendes Tierschutzrecht nahe. Die Vorgänge sind unter dem Zeichen 172 UJs 7857/2020 Gegenstand eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens unter der Federführung der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Die öffentlich gewordenen Videosequenzen gaben dem Landratsamt Böblingen zusammen mit einer Reihe zuvor ergangenen tierschutzrechtlichen Anordnungen des Amtes 34, denen der Betreiber in wesentlichen Punkten über einen längeren Zeitraum nicht oder nur unzureichend nachkam, Anlass, den Schlachtbetrieb der Schlachthof eG mit Verfügung vom 04.09.2020 vorrübergehend zu schließen.

1. Videomaterial und Auswertung

Das Videomaterial mit einer Gesamtgröße von 2,66 Terrabyte (1 581 Dateien in 15 Ordnern) wurde dem Landratsamt Böblingen durch die SOKO Tierschutz e.V. am 07.09.2020 elektronisch zur Verfügung gestellt. Die Videos enthalten keine Echtzeitangabe über Zeit und Datum der Erstellung. Ausweislich der von der SOKO Tierschutz vorgenommenen Bezeichnungen der Dateiordner enthält das Videomaterial für die nachgenannten Tage zu unterschiedlichen Standorten Aufzeichnungen:

22.06.; 27.06.; 01.07; 03.07.; 05-10.07.; 15.07.-17.07

Deren vollständige Auswertung durch das Fachamt steht aktuell noch aus. Hierbei wird die Dienststelle seit dem 21.09.2020 auch durch Frau [redacted], eine vom BSI empfohlene unabhängige externe Gutachterin unterstützt. Frau [redacted] ist derzeit beim [redacted] (Schleswig-Holstein) beschäftigt. Es besteht keine Beziehung der externen Gutachterin zum Landratsamt Böblingen.

Eine Vorauswertung sämtlicher Videosequenzen erfolgte bereits in der Zeit vom 07.09. bis 10.09.2020 durch Mitarbeitende des Amtes für Landwirtschaft und Naturschutz (Amt 42). Diese war auch Grundlage der nachgehenden Ermittlungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird das Material auch von der Staatsanwaltschaft Stuttgart hinsichtlich etwaiger in den Videos dokumentierten Tierschutzstraftatbestände durch Mitarbeitende des Schlachthofes ausgewertet. Die diesbezüglichen Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

2. Untersuchungsauftrag zum Vorwurf amtlichen Fehlverhaltens

Unbeschadet dessen wurde in der Öffentlichkeit u.a. der Vorwurf laut, die bei den Schlachtungen anwesende amtlichen Tierärztin des Amts 34, [redacted] (nachstehend: Betroffene) hätte ihre Dienstpflichten dadurch verletzt, dass sie die auf den Videobändern erkennbaren Tierschutzverstöße nicht verhindert habe bzw. hiergegen nicht eingeschritten sei. Deshalb sei die Betroffene ihren aufsichtlichen Pflichten nicht bzw. nicht hinreichend nachgekommen.

Diese Umstände veranlassten die Dienststelle zur Einleitung interner Vorermittlungen gegenüber der Betroffenen durch Auswertung des Videomaterials unter dem Blickwinkel etwaiger Pflichtverstöße. Bei der Betroffenen handelt es sich um eine seit dem 10.09.1999 kommunal beschäftigte Mitarbeiterin des Schlachthofes im Anwendungsbereich des TV-Fleischuntersuchung. Nach Mitteilung des Amts für Personal sei die Betroffene in der Vergangenheit personalrechtlich nicht auffällig gewesen.

In einer gemeinsamen Besprechung zwischen der Amtsleitung des Amts für Personal, den mit der Videoauswertung befassten Mitarbeitenden im Fachamt sowie dem Uz. am 17.09.2020 verständigten sich die Beteiligten darauf, mit Blick auf die Feststellung etwaiger der Betroffenen zuzurechnenden Dienstpflichtverletzungen zunächst die durch das Amt 42 fixierten Ergebnisse zur Grundlage der internen Ermittlungen zu machen. Denn die tabellenmäßige Auswertung enthielt explizite Angaben dazu, in welchen Sequenzen amtliches Personal zu sehen war. In der Folge haben die Veterinäre im Fachamt die gekennzeichneten Szenen im Vier- bzw. Sechs-Augen-Prinzip beurteilt. Etwaige Auffälligkeiten sollten der Betroffenen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme unverzüglich bekannt gemacht werden. Der Uz. nahm am 21.09.2020 in der Zeit von 10:00 bis etwa 11:30 Uhr an der Video-Auswertung durch das Fachamt teil und wertete davon unabhängig die weiteren Sequenzen

selbständig aus. Die Betroffene wurde am 25.11.2020 zu einzelnen Videosequenzen persönlich angehört.

3. Sonstige beteiligte Stellen

Das Videomaterial wurde außerdem von der externen Gutachterin, vom Regierungspräsidium Stuttgart (RPS) und der Landestierschutzbeauftragten ausgewertet. Deren tierschutzfachlichen Bewertungen liegen zwischenzeitlich vor. Jeweils wurden zu bestimmten Videosequenzen tierschutzrechtliche Verstöße festgestellt. Das RPS und die Landestierschutzbeauftragte bewerteten zudem das Verhalten der Betroffenen unter dem Blickwinkel dienst- bzw. arbeitsrechtlicher Verstöße, soweit diese im Bild dokumentiert waren.

III. Bewertung

Im Ergebnis der internen Auswertung des Videomaterials liegen bisher mögliche Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen für die oben zu I genannten Tatbestände vor. Im Übrigen beurteilt Uz. die Sach- und Rechtslage wie folgt:

1. Vorbemerkungen

a) Bei der Beurteilung wird unterstellt, dass die Videoaufnahmen tatsächlich – wie von SOKO Tierschutz e.V. angegeben – Zustände dokumentieren, wie sie in der Zeit von Juni/Juli 2020 in der Schlachthof eG vorherrschten. Dies ist der vorgelegten Dokumentation indes nicht ohne weiteres zu entnehmen. Zunächst fehlt es überwiegend an einer Echtzeit-Angabe beim Abspielen der Videos. Ferner bezieht sich das elektronische Änderungsdatum der vorgelegten Videodateien sämtlich auf den 01.01.2016, wobei jeweils unterschiedliche Uhrzeiten ausgewiesen sind. Das Video „MOVI0141“ (Ordner „De_2020-07-17_Treibgang“) beginnt mit der Echtzeitangabe „2016/01/01 18:07:15“, wobei nicht nur das Datum (Feiertag) sondern auch die im Bild erkennbaren Lichtverhältnisse (Sonneneinstrahlung) dagegen sprechen, dass das Video zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurde. Zudem enthalten die übermittelten elektronischen Ordner zwar Datumsangaben, diese stimmen mit den tatsächlichen Schlachttagen jedoch nur teilweise überein.

So zeigt das Video „MOVI0259“ im Ordner „De_2020-07-15_Rampe“ nach Einschätzung des Fachamts, der sich Uz. anschließt, die gleiche Sequenz wie das mit derselben Bezeichnung („MOVI0259“) im Ordner „S_2020-06-22_Rampe“ hinterlegten Video. Welches Datum das korrekte ist, kann nicht beurteilt werden, da nach Auskunft des Fachamts an beiden Schlachttagen zum Teil dieselben Landwirte hatten anliefern lassen.

b) Darüber hinaus sind die konkreten Uhrzeiten der gezeigten Schlachtvorgänge in den Videos nicht dokumentiert. Daher ist ein Abgleich der von der externen Gutachterin erkannten Betäubungsfehler

mit der von der Betroffenen angefertigten und dem Fachamt vorliegenden Dokumentation der Einzeltierprüfung/Betäubungseffektivität nur kursorisch möglich.

In der Sache werden die Anforderungen zu Grunde gelegt, die das geltende Recht an die amtlichen Kontrollen durch amtliche Tierärzte in Schlachtbetrieben stellt (**2.**). Die Videoauswertung ergab diesbezüglich die zu Ziffer I. genannten Anhaltspunkte für Verstöße der Betroffenen gegen diese Anforderungen (**3.**).

2. Rechtliche Rahmenbedingungen amtlicher Kontrollen

Maßgeblich sind die grundlegenden Vorgaben der **VO (EU) 2017/625 vom 15.03.2017** über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel **(Verordnung über amtliche Kontrollen)** sowie die **Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 vom 15.03.2019** zur Festlegung einheitlicher praktischer Modalitäten für die Durchführung der amtlichen Kontrollen auf den für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs gemäß VO (EU) 2017/625 **(Durchführungsverordnung)** iVm. Art. 3 bis 9, sowie 14 bis 17, 19 und 22 der VO (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Tötung.

Der Regelungszusammenhang, den die genannten Verordnungen entwickeln, ist komplex und bedarf der genaueren Hinführung anhand der grundlegenden Vorschriften.

a) Amtliche Kontrollen

Amtliche Kontrollen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über amtliche Kontrollen, die von den zuständigen Behörden oder von beauftragten Stellen oder natürlichen Personen, denen nach dieser Verordnung bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen übertragen wurden, durchgeführt werden, um zu überprüfen, ob die Unternehmer diese Verordnung und die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 einhalten und die Tiere oder Waren die Anforderungen in den Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 erfüllen, auch im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder einer amtlichen Attestierung.

aa) Allgemeiner Gegenstand amtlicher Kontrollen:

Der Gegenstand amtlicher Kontrollen ergibt sich aus Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über amtliche Kontrollen. Die Norm lautet:

> *(1) Im Rahmen der amtlichen Kontrollen, die durchgeführt werden, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 dieser Verordnung in Bezug auf für den menschlichen Verzehr bestimmte Erzeugnisse tierischen Ursprungs zu überprüfen, wird auch die Einhaltung der jeweils anwendbaren*

Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, (EG) Nr. 853/2004, (EG) Nr. 1069/2009 bzw. (EG) Nr. 1099/2009 überprüft.

Ausweislich des Normverweises auf Art. 1 Abs. 2 ist von den amtlichen Kontrollen die Überprüfung der Einhaltung jener Vorschriften umfasst, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung vom Unionsrecht in den dort genannten Bereichen erlassen wurden. Dazu zählen auch europäische und nationale Vorgaben zu tierschutzrechtlichen Anforderungen. Das ergibt sich aus Art. 1 Abs. 2 lit. f) der Verordnung über amtliche Kontrollen, der lautet:

(2) Diese Verordnung gilt für die amtlichen Kontrollen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überprüft werden soll, die entweder auf Unionsebene oder von den Mitgliedstaaten zur Anwendung von Unionsrecht in diesen Bereichen erlassen wurden:

[…].

f) Anforderungen im Bereich Tierschutz;

Alle übrigen Buchstaben befassen sich im weiteren Sinne mit der Lebensmittelhygiene. Hierin liegt der Schwerpunkt der amtlichen Kontrollen. Das wird auch durch die in Art. 18 Abs. 1 genannten Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, Nr. 853/2004 sowie Nr. 1069/2009 unterstrichen, die jeweils ausschließlich Regelungen zur Lebensmittelhygiene enthalten. Allein VO (EG) Nr. 1099/2009 enthält Regelungen über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und ist daher für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhaltes relevant. Auf nationaler Ebene wird diese Verordnung durch die Tierschutz-Schlachtverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2982) in Teilen näher ausgestaltet.

bb) Amtliche Kontrollen in der Fleischproduktion

Art. 18 Abs. 2 lit. a) der Verordnung über amtliche Kontrollen konkretisiert den Kontrollumfang in der Fleischproduktion auf die sog. Schlachttieruntersuchung, die im Schlachtbetrieb von einem amtlichen Tierarzt durchgeführt wird.

Der Begriff Schlachttieruntersuchung ist in Art. 17 lit. c) der Verordnung über amtliche Kontrollen legaldefiniert. Die Definition lautet:

„‘Schlachttieruntersuchung‘“ die Überprüfung der Anforderungen an die Gesundheit von Menschen und Tieren und das Wohlbefinden der Tiere vor der Schlachtung, darunter gegebenenfalls die klinische Untersuchung jedes einzelnen Tiers und die Überprüfung der Informationen zur Lebensmittelkette gemäß Anhang II Abschnitt III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

Die Schlachttieruntersuchung ist in Art. 11 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 näher ausgestaltet. Die Norm lautet auszugsweise (herv. durch Uz.):

1. Alle Tiere werden vor der Schlachtung einer Schlachttieruntersuchung unterzogen. ***Die Untersuchung kann jedoch auf eine repräsentative Stichprobe von Tieren aus den einzelnen Herden*** *und eine repräsentative Stichprobe von Hasentieren aus den einzelnen Herkunftsbetrieben von Hasentieren* ***beschränkt werden****.*

2. Die Schlachttieruntersuchung erfolgt innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft der Tiere im Schlachtbetrieb und innerhalb von 24 Stunden vor der Schlachtung. Der amtliche Tierarzt kann zu jeder anderen Zeit eine zusätzliche Schlachttieruntersuchung verlangen.

3. Mit der Schlachttieruntersuchung wird festgestellt, ob bei dem untersuchten Tier Anzeichen dafür vorliegen, dass:

a) Tierschutz und Tierwohl beeinträchtigt wurden; […]

b) Zustände, Anomalien oder Krankheiten bestehen, die das frische Fleisch genussuntauglich machen oder die Tiergesundheit beeinträchtigen könnten, wobei besonderes Augenmerk auf Zoonosen oder Tierseuchen zu richten ist […]

c) verbotene oder nicht zugelassene Stoffe verwendet wurden, Tierarzneimittel unsachgemäß eingesetzt wurden oder chemische Rückstände oder Kontaminanten vorhanden sind.

4. Bei der Schlachttieruntersuchung wird ebenfalls überprüft, ob der Lebensmittelunternehmer seiner Verpflichtung nachkommt, sicherzustellen, dass die Haut bzw. das Fell der Tiere sauber ist, um ein unannehmbares Risiko einer Kontamination des frischen Fleischs während der Schlachtung zu verhüten.

5. […]

cc) Allgemeine Grundsätze amtlicher Kontrollen in der Fleischproduktion

Für die Beurteilung im vorliegenden Zusammenhang treten die weiteren allgemeinen Grundsätze, die aus den genannten Verordnungen hervorgehen.

(1) Im Hinblick auf den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung liegt die Verantwortung für die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben im Schlachtbetrieb zuvörderst beim Unternehmer; die damit verbundene Pflicht zur Eigenkontrolle ist durch eigenes Personal, nicht zuletzt durch den Tierschutzbeauftragten des Unternehmers, sicherzustellen. Das ergibt sich u.a. aus Art. 3 Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung. Danach trifft der Unternehmer die dort jeweils in den Buchstaben a) bis f) bezeichneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für das körperliche Wohlbefinden und den Schutz der Tiere gesorgt wird, die Tiere vor Verletzungen geschützt werden sowie die Tiere unter Berücksichtigung ihres normalen Verhaltens gehandhabt und untergebracht werden. Insbesondere im Rahmen der

Betäubungskontrollen ist es gemäß Art. 5 Abs. 1 Unterabsatz 3 der genannten Verordnung an den mit der Betäubung beauftragten Personen, im Falle von nicht ordnungsgemäßen Betäubungen unverzüglich die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Das bezieht sich gemäß Art. 16 der genannten Verordnung auch auf die Überwachung im Schlachthof, den der Unternehmer u.a. durch die Erstellung von sog. Standardarbeitsanweisungen nachzukommen hat. Desgleichen hat er hierfür einen Tierschutzbeauftragten zu benennen (Art. 17). Der Grundsatz des Vorrangs der Unternehmerverantwortlichkeit ist auch in Erwägungsgrund 65 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen verankert.

(2) Dementsprechend ist die Kontrolltätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Ort betreffend Tierschutz auf die Kontrolle der Eigenkontrolle des Unternehmers sowie die direkte risikoorientierte stichprobenweise Kontrollen beschränkt. Hierbei nehmen die mit der Aufsicht betrauten amtlichen Veterinäre den gesamten Schlachtbetrieb in den Blick. Amtliche Kontrollen sind also nicht auf den Betäubungs- und Tötungsvorgang als Solchen beschränkt. Das ergibt sich u.a. aus dem umfassenden Prüfauftrag nach Kapitel II, Abschn. 1 bis 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 (Art. 8-28). Insgesamt ist es beim Schlachtbetrieb von Gesetz wegen also nicht erforderlich, dass der Betäubungs- und Tötungsvorgang permanent durch amtliches Personal überwacht werden müsste. Zudem unterbleibt die Übernahme von Tätigkeiten durch amtliches Personal, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1099/2009 dem Tierschutzbeauftragten des Unternehmens obliegen.

(3) Den Schwerpunkt der amtlichen Kontrollen sieht das Gesetz bei der Fleischhygiene und Genusstauglichkeit des verarbeiteten Tierfleischs. Dies erfolgt durch eine eingehende Schlachttieruntersuchung vor und einer Fleischuntersuchung nach der Schlachtung, jeweils durch den oder die anwesenden amtlichen Veterinär bzw. die amtliche Veterinärin im Zusammenwirken mit dem verantwortlichen Unternehmer. Belange zur Einhaltung des Tierschutzes sind Teil der Schlachttieruntersuchung; diesbezügliche Kontrollen sind – insbesondere in Bezug auf den eigentlichen Betäubungs- und Tötungsvorgang der Schlachttiere – auf Stichproben beschränkt.

Danach erlaubt jedenfalls die Schlachttieruntersuchung – anders als die Fleischuntersuchung (Art. 12 ff. Durchführungsverordnung (EU) 2019/627) – einen risikobasierten Einsatz amtlicher Kontrollen. Gemäß Art. 11 Nr. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kann die Schlachttieruntersuchung auf eine repräsentative Stichprobe von Tieren aus den einzelnen Herden beschränkt werden. Im *Handbuch Tierschutzüberwachung bei der Schlachtung und Tötung. Vollzugshinweise zur VO (EG) 1099/2009 des Rates vom 24.09.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung und zur Tierschutzschlachtverordnung vom 20. Dezember 2012,* hrsg. von der AG Tierschutz der

Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV), Stand Januar 2014 (nachstehend: Handbuch 2014) heißt es dazu wörtlich (E.1.2, Seite 48, Herv. im Original):

> ***Schlachtbetriebe mit Tierschutzbeauftragtem (nicht handwerkliche Schlachtbetriebe)***
>
> *Das Abladen, Unterbringen und Zutreiben der Tiere ist risikoorientiert mindestens arbeitstäglich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren. In regelmäßigen Abständen und anlassbezogen ist die Kontrolle der Anlieferung und Entladung mittels der Checkliste „Kontrolle Anlieferung, Entladung, Wartestall" (Anlage E. 2) zu dokumentieren.*
>
> *Die Ruhigstellung, Betäubung und Entblutung ist risikoorientiert mindestens arbeitstäglich durch den amtlichen Tierarzt zu kontrollieren. Zur regelmäßigen sowie anlassbezogenen Dokumentation der Kontrolle der Betäubung stehen je nach Betäubungsverfahren verschiedene Checklisten zur Verfügung.*
>
> *Eine Einzeltierprüfung ist mindestens dann vorzunehmen, wenn Mängel festgestellt werden, die Auswirkung auf die Betäubungseffektivität haben können*

Der risikobasierte Ansatz amtlicher Kontrollen gilt ebenso für die Durchführung der Kontrolle des Betäubungserfolges am Einzeltier.

Dementsprechend steht auch hier der Unternehmer in der Verantwortung, die ausreichende Betäubung bei jedem Schlachttier sicher zu stellen. Die behördliche Kontrolle umfasst daher die Kontrolle der eigenbetrieblichen Überwachung sowie die direkte risikoorientierte stichprobenweise Kontrolle der Betäubungseffektivität. Dazu heißt es Handbuch 2014, E2.2, S. 54:

> *Um eine allgemeine Aussage über die Betäubungseffektivität einer Schlachtlinie treffen zu können, muss eine bestimmte Anzahl an Betäubungsvorgängen überprüft werden. Empfohlen wird als Mindestumfang eine Anzahl an Tieren entsprechend der Stundenschlachtleistung des Betriebes. Ggf. sind bei der Wahl des Zeitpunktes der Kontrolle bzw. der Tierauswahl dieselben Risikoparameter zu beachten, wie im Rahmen des Überwachungsverfahrens nach Art. 16 Abs. 2 Buchst. d.*
>
> *[…].Es ist zu beachten, dass der bei einer Elektrobetäubung ausgelöste epileptiforme Anfall falsch positive Befunde (Hyperreflexie) bei der Reflexprüfung erbringen kann. Daher sind Reflexe am Auge und der Schmerzreflex an der Nasenscheidewand erst nach Abklingen der epileptiformen Symptomatik (ab ca. 40 sek. nach Ende der Durchströmung) sinnvoll zu prüfen.*
>
> *Die Kontrolle des Einzeltieres muss an verschiedenen Positionen des Schlachtvorganges durchgeführt werden.*

b) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Tierschutzanforderungen

Soweit insbesondere beim Betäubungs- und Tötungsvorgang durch amtliches Personal im Wege stichprobenhafter Kontrollen Verstöße gegen Tierschutzanforderungen festgestellt werden, regelt

Art. 44 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vom 15.03.2019 die genauen Befugnisse des amtlichen Tierarztes. Die hier relevanten Passagen lauten:

> ***Maßnahmen bei Verstößen gegen die Tierschutzanforderungen***
>
> *1. In Fällen des Verstoßes gegen die in den Artikeln 3 bis 9 sowie 14 bis 17, 19 und 22 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates dargelegten Vorschriften über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung überprüft der amtliche Tierarzt, ob der Lebensmittelunternehmer unverzüglich die erforderlichen Abhilfemaßnahmen ergreift und eine Wiederholung verhindert.*
>
> *2. Der amtliche Tierarzt geht bei der Durchsetzung schrittweise und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vor und kann je nach Art und Schwere des Problems Anweisungen erteilen oder die Produktion drosseln oder vollständig einstellen.*
>
> *3. Der amtliche Tierarzt unterrichtet gegebenenfalls die anderen zuständigen Behörden über tierschutzrelevante Probleme.*
>
> *4. […]*

Die Norm eröffnet der handelnden Amtsperson bei Beurteilung vor Ort also ein Handlungsermessen, das sie pflichtgemäß auszuüben hat. Dazu hat sie zunächst diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass der Unternehmer Abhilfe schafft. Dieses schließt Maßnahmen mit ein, die die Bestimmungen des Tierschutzes gewährleisten sollen (vgl. Handbuch 2014, F.4, S. 77). Zu den zulässigen Maßnahmen zählen gemäß Art. 14 lit. f) **VO (EU) 2017/625** über amtliche Kontrollen auch „Gespräche mit den Unternehmern und dem Personal“, die je nach Sachlage als mildestes Mittel in Betracht zu ziehen sind.

3. Ergebnisse der internen Videoauswertung

Gemessen an den vorstehend beschriebenen Grundsätzen ergab die Auswertung des zur Verfügung gestellten Videomaterials Anhaltspunkte dafür, dass die Betroffene im Zuge ihrer dienstlichen Betätigung bei der Schlachthof e.G. gegen einer oder mehrerer Dienstpflichtverletzungen verstoßen hat (**a)**). In der Bewertung der Ausspruch einer personalrechtlichen Abmahnung gerechtfertigt (**b)**).

a) Grundlage der Bewertung

Grundlage der Bewertung der Dienstpflichtverletzungen sind neben den vorgenannten Ausführungen zum rechtlichen Rahmen die Feststellungen durch das Fachamt sowie die Ergebnisse der Videoauswertung der externen Gutachterin vom 28.09.2020, des RPS vom 14.10.2020 sowie der Landestierschutzbeauftragten vom 22.10.2020. Die diesbezüglichen Ausführungen bieten tragfähige Anknüpfungspunkte für eine kritische Beurteilung des dienstlichen Verhaltens der Betroffenen. Denn hier sind in deren Anwesenheit – nach Auffassung der beteiligten Stellen – überwiegend

Versäumnisse bei der Betäubung und Tötung der abgebildeten Tiere im Video dokumentiert; teilweise auch andere nach Tierschutzrecht zumindest fragliche Verhaltensweisen im Umgang mit den Tieren. Alle anderen Videosequenzen, auf denen die Betroffene sichtbar war, gaben nach übereinstimmender Auffassung des hiesigen Fachamtes und der im Übrigen beteiligten Stellen keinen Anlass zu Beanstandungen.

Dass der weit überwiegende Teil des Videomaterials tatsächliche oder vermeintliche Tierschutzverstöße (die diesbezügliche Prüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen) in Abwesenheit der amtlichen Tierärztin dokumentiert, ist im Hinblick auf die Pflichtenbindung der amtlichen Tierärztin nicht zu beanstanden. Denn wie dargelegt sieht das Gesetz (insb. Art. 11 Durchführungsverordnung 2019/627) eine permanente Anwesenheit und Kontrolle des Betäubungs- und Tötungsvorgangs durch amtliches Personal nicht vor.

b) Abschließende Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft

Soweit die an der Auswertung beteiligten Stellen in Bezug auf die o.g. Videosequenzen Auffälligkeiten oder Beanstandungen anmeldet, bleibt deren abschließende inhaltliche Beurteilung den noch andauernden Ermittlungen, insbesondere der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorbehalten. Auf die Unschuldsvermutung wird hier hingewiesen. Gleichwohl unterstellen die nachfolgenden Erwägungen, dass die genannten Auffälligkeiten oder Beanstandungen in Bezug auf Tierschutzrelevanz jeweils in der Sache zutreffen und damit ein individuelles Fehlverhalten der einzelnen Schlachthofmitarbeiter in den bezeichneten Videos tatsächlich dokumentiert ist.

Die Auswertung wird jedoch durch den Umstand erschwert, dass das gesprochene Wort entweder gar nicht oder nur undeutlich zu hören ist.

c) Einzelergebnisse Auswertung Videosequenzen:

Bezüglich der nachgenannten Filmsequenzen können aus Sicht des Uz. die folgenden Aussagen getroffen werden.

aa) Film M_2020-07-17_Schafe_Schweine_sh; MOVI0010

Schlachtung von sieben Spanferkeln bis Min 7:50 Beanstandung betr. fehlender Nachkontrolle bei zwei Ferkeln

Bezogen auf das 3. Ferkel beanstandete die Betroffene die unzureichende Betäubung im Nachgang (Min 01:52). Daraufhin erfolgte die Nachbetäubung durch Schlachthofmitarbeiter. Es erging sichtbar eine weitere Beanstandung durch Betroffene aufgrund weiteres Zucken des 3. Ferkels (Min. 02:31), einschließlich eigener Betäubungskontrolle ab Min. 02:37.

Bezogen auf das 5. Ferkel sprach die Betroffene den Schlachthofmitarbeiter an Betäubungsmaschine unmittelbar nach Betäubung hörbar, allerdings mit unklarem Inhalt an (Min: 03:04). Es erfolgte zudem eigene Betäubungskontrolle durch Betroffene ab Min: 03:12.

In der Anhörung bekräftigte die Betroffene die Notwendigkeit ihres Einschreitens mit Hinweis auf vorangegangene Fehlbetäubungen, die sie – im Video erkennbar – beanstandet hatte.

Im Ergebnis ist jeweils kein Verstoß gegen Dienstpflichten erkennbar.

Schlachtung mehrerer Schlachtschweine ab Min 08:45

Beim 4. Schwein ergaben sich Auffälligkeiten im Zutrieb aufgrund nicht festgestellter Großtierfalle. Hier erteilte die Betroffene ersichtlich Hinweise/Anweisungen im Nachgang gegenüber Mitarbeiter (Min 13:14), wiederum mit unklarem Inhalt. **Im Ergebnis** ist kein Verstoß gegen Dienstpflichten erkennbar

Beim 12. Schwein erfolgten weitere Schlachtarbeiten des Mitarbeiters durch Anschnitt zweier Vorderbeine (zur Chargenkennung) ohne Prüfung der Kornealreflexe, nachdem die Betroffene vom Tier eine Blutprobe genommen hatte. Der Anschnitt der Vorderbeine stellt gemäß § 12 Abs. 7 Tierschutz-Schachtverordnung iVm. Anhang III Nr. 3.2 Satz 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 Schachtarbeiten dar, die erst erfolgen dürfen, wenn keine Bewegungen bzw. keine Lebenszeichen des Tieres mehr festzustellen sind. Dies wurde vom Schlachthofmitarbeiter vorliegend missachtet. Zum Zeitpunkt der Markierung steht die Betroffene allerdings mit Rücken zum Mitarbeiter und nimmt dessen vorzeitigen Anschnitt am Tier infolgedessen nicht wahr (Min 14:46) **Im Ergebnis** ist auch hier kein Verstoß gegen Dienstpflichten erkennbar

Soweit die Landestierschutzbeauftragte in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2020 der vorgenannten Sequenzen allgemein weitere erforderliche (Korrektur-)Handlungen seitens der Betroffenen anmahnt, insbesondere bei dem im Video erkennbar fehlerhaften Ansatz der Betäubungszange durch den Schlachthofmitarbeiter, ist dies aus Sicht des Uz. unbegründet. Die genannten Sequenzen zeigen nach übereinstimmender Auffassung aller übrigen mit der Videoauswertung befassten Stellen, insbesondere des RPS, die aktiv begleitende Kontrolle des im Video gezeigten Betäubungs- und Tötungsvorgangs durch die Betroffene. Nach Maßgabe der zuvor dargelegten gesetzlichen Anforderungen an die Schlachttieruntersuchung genügt dies nach Auffassung des Uz. in der konkreten Situation den Vorgaben.

bb) Film: S_2020-06-22_rinder_sh_tötungsbox; MOVI 0069

Bei Betäubung eines Rindes (Min 11:40) wird von externer Gutachterin die Überschreitung der zulässigen Maximaldauer zwischen Bolzenschuss und Entblutungsschnitt (sog. Stun-Stick-Intervall),

von max. 60 Sekunden festgestellt (Tierschutzfachliche Beurteilung vom 29.09.2020, Seite 4). Nach Einschätzung des RPS betrage die Überschreitung 9 Sekunden. Dies stellt gemäß Anlage 2 zu § 12 Abs. 6 TIerSchlVO eine Ordnungswidrigkeit dar. Nach Einschätzung der externen Gutachterin liege darin aber kein Versäumnis in der Betäubung

Aufgrund der Kameraperspektive, die von der Rinderfalle lediglich den äußeren Bereich des Auswurfs zeigt, kann die Betäubung in der Falle allerdings selbst nicht beurteilt werden (so auch Tierschutzfachliche Beurteilung vom 14.10.2020, Seite 3). Nach Einschätzung des RPS erfolgte die Entblutung möglicherweise an einem fraglich betäubten Tier. Darauf deuteten jedenfalls die deutlichen Bewegungen des Tieres während der Entblutungsschnitte hin.

Die Anhörung ergab, dass die Betroffene zusammen mit einem weiteren Veterinär vor Ort gewesen ist und zum Video Angaben machen konnte. Danach sei das Tier in der Falle stecken geblieben und musste am Schwanz herausgezogen werden. Wegen des falsch gesetzten Hakens musste das Tier zusätzlich gedreht werden. Beides führte zu unüblichen Zeitverlusten. Nach der Erinnerung der Betroffenen sei das Tier jedoch gut betäubt gewesen und wies gute Entblutung auf. Dies werde üblicherweise durch visuelle Kontrolle sowie Prüfung des Kornealreflex bzw. regelmäßiger Atmung festgestellt. Anweisungen zur Nachbetäubung mussten nach Meinung der Betroffenen nicht erteilt werden.

Wertung: Diese Auffassung ist aus Sicht des Uz. schlüssig und entspricht auch der tierschutzfachlichen Feststellungen im Bericht der externen Gutachterin vom 28.09.2020 (Seite 4), wonach die Betäubungseffektivität des Rindes im Video nicht zu beanstanden sei.

Im Ergebnis ist im Video kein Verstoß gegen Dienstpflichten erkennbar.

cc) Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0006

Beim betroffenen **Schlachtschwein (Min: 02:20 bis 04:25)** erfolgte ersichtlich bereits in der Betäubungsfalle eine Fehlbetäubung. Die Nachbetäubung und der Entblutestich durch den Schlachthofmitarbeiter misslangen aufgrund sehr starker klonisch-tonischer Krämpfe des Tieres. Es stürzte zu Boden; die daraufhin vom Schlachthofmitarbeiter am Boden durchgeführte Nachbetäubung des Tieres erfolgte nach Übereinstimmender Auffassung von RPS und der Landestierschutzbeauftragten mit falschem Zangensatz (Herzdurchströmung anstatt Kopfdurchströmung) und damit nicht sachgerecht. Das Tier war wahrscheinlich nur immobilisiert, nicht aber ordnungsgemäß betäubt.

Im Video ist erkennbar, dass sich die anwesende Betroffene währenddessen in intensiver Kommunikation mit dem Schlachthofmitarbeiter befand, möglicherweise aufgrund der bereits

fehlerhaften Erstbetäubung dieses Schweins. Nach Auffassung des RPS sei aus dem Kamerawinkel nicht erkennbar, ob die Betroffene während der Kommunikation mit dem Schlachthofmitarbeiter an der Betäubungsmaschine die zeitgleich andauernden Vorgänge der mehrfachen fehlerhaften Nachbetäubung des Schweins auf dem Entblutebad und dem Boden habe zur Kenntnis nehmen können (vgl. Tierschutzfachliche Stellungnahme vom 14.10.2020, Seite 4). Aus Sicht des Uz. erscheint es aber schon aufgrund der räumlichen Nähe zum Geschehen wenig wahrscheinlich, dass die Betroffene zumindest den Sturz des Tieres nicht habe wahrnehmen können, um ggf. aufgrund der nach wie vor im Video erkennbaren folgenden Betäubungsfehler des Schlachthofmitarbeiters einzuschreiten.

Die Landestierschutzbeauftragte führt in ihrer rechtlichen Bewertung vom 22.10.2020, der sich Uz. anschließt, aus:

> *„Tiere dürfen gemäß Art. 4 VO (EG) Nr. 1099/2009 nur nach einer Betäubung im Einklang mit den Verfahren und den speziellen Anforderungen in Bezug auf die Anwendung dieser Verfahren gemäß Anhang I getötet werden. Als einer der Schlüsselparameter für die Elektrobetäubung werden in Anhang I Kapitel I Tabelle 2 Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 die Ansatzstellen der Elektroden benannt. Die Pflicht zur Einzeltierkontrolle, die sogenannte Routinekontrolle ergibt sich aus Art. 3 (Gebot Schmerz-/Stress-/Leidvermeidung), Art. 4 (Betäubungsverbot) der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009, § 4 TierSchG und § 3 Abs. 1 TierSchlV. Bei unbetäubten oder fraglich betäubten Tieren ist bei jeder Routinekontrolle entsprechend zu agieren. Die Kontrolle nach Art. 5 der VO (EG) Nr. 1099/2009, eine intensivere Kontrolle bei einer gewissen Anzahl von Tieren, zielt darauf ab, technische Fehler aufzudecken. Das amtliche Personal überwacht, ob die Routinekontrolle und auch ob die intensivere Kontrolle erfolgt und welche Maßnahmen bei Abweichungen eingeleitet wurden. Mängel sind durch das amtliche Personal abzustellen.“*

Die Anhörung ergab, dass Betroffene den Sturz des Schweins mitbekommen hat. Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt aber im Gespräch mit dem Schlachthofmitarbeiter an der Betäubungsmaschine befunden um zu klären, ob die Elektroden richtig angesetzt wurden bzw. warum die angewandte Betäubungsmethode fehlgeschlagen war. Daher habe sie in der Folge nicht wahrgenommen, dass am zwischenzeitlich auf dem Boden liegenden Schwein die falsche Betäubungsmethode (Herzdurchströmung statt Kopfdurchströmung) durchgeführt wurde. Betroffene gab an, den Fähigkeiten des handelnden Schlachthofmitarbeiters vertraut zu haben.

Wertung: Das mangelnde Einschreiten legt ein grobes Fehlverhalten der Betroffenen offen, welches die aufsichtliche Pflichtenstellung verletzt. Der Sturz eines Schweins vom Schlachtband stellt eine Ausnahmesituation dar, die der vollen Aufmerksamkeit der

Betroffenen bedurft hätte. Der Hinweis auf bestehendes Vertrauen in die Kompetenzen des handelnden Schlachthofmitarbeiters geht fehl. Denn die Aufgabe der amtlichen Aufsicht liegt gerade in der Kontrolle der Schlachthofmitarbeiter, die im vorliegenden Zusammenhang in jeder Hinsicht versagte.

Im Ergebnis dokumentiert das Video daher einen Dienstpflichtenverstoß durch unterlassenes Einschreiten.

Bei der von der externen Gutachterin mit Schreiben vom 28.09.2020 zum selben Video weiter beanstandeten **Fehlbetäubung bei der Schlachtung eines weiteren Schlachtschweins, Min 10:15 bis 11:35** befand sich die Betroffene nicht mehr im Bild. Dass die Betroffene diese Vorgänge konkret wahrgenommen habe, ist daher nicht dokumentiert, so dass eine diesbezügliche Pflichtverletzung aufgrund der Auswertung des Videomaterials nicht angenommen werden kann. Das bestätigten auch die Ergebnisse der Betroffenenanhörung vom 25.11.2020

dd) Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI 0015

In Bezug auf die ab **Min. 11:20 bis 12:23** im Bild erkennbare **Schlachtung von zwei Schlachtschweinen** liegt erneut eine Fehlbetäubung bereits in der Betäubungsanlage vor. Darauf deuten die Schnappatmungen hin, die in der Folge erkennbar sind. Die erforderliche Nachbetäubung vor Setzen des Entblutungsstichs durch den Schlachthofmitarbeiter wurde jeweils unterlassen. Die Betroffene ist im Bild allerdings kaum erkennbar, da sie durch die Deckenvorrichtungen zum Lastzug fast vollständig verdeckt wird. Das Blickfeld der Betroffenen ist unklar, so dass zunächst nicht ausgeschlossen werden kann, dass Betroffene das im Video erkennbare Nachzucken der Tiere ab Min. 12:27 nicht wahrgenommen hatte.

In der Anhörung auf diesen Vorfall angesprochen, erklärte Betroffene, das Nachzucken tatsächlich nicht gesehen zu haben. Das Schwein hätte aber nachbetäubt werden müssen.

Gleiches gilt für die vom Regierungspräsidium ab Min: 16:10 beanstandete systematische Fehlverwendung des Hohlmessers durch den Schlachthofmitarbeiter bei mehreren Schlachtschweinen. Auch hier ist das Blickfeld der Betroffenen und damit deren Wahrnehmung zum Geschehen aufgrund der durch die Deckenvorrichtung verdeckten Position unklar.

In der Anhörung bestätigte die Betroffene die Fehlverwendung des Hohlmessers. Dies führe zu einem langsameren Ausbluten der Tiere. Sie habe den Tierschutzbeauftragten des Schlachthofes im Nachgang darüber informiert. Auf Nachfrage erklärte Betroffene, dass sie während des eigentlichen Schlachtvorgangs die Mitarbeitenden nicht auf etwaige Defizite

angesprochen habe, weil dadurch die hohe Tacktung des konkreten Arbeitsablauf gestört worden wäre. Sie habe die Mitarbeitenden erst danach darauf angesprochen.

Wertung: Dieses Verständnis amtlicher Kontrolle steht nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben. Danach müssen festgestellte Mängel sofort beanstandet werden**,** damit sie unverzüglich abgestellt werden können.

Im Ergebnis dokumentiert das Video im zuletzt genannten Fall einen Dienstpflichtenverstoß durch unterlassenes Einschreiten.

ee) Film: 2020-07-15 schweine-schlachtung, MOVI0016

Im Film werden in **Min: 14:26 und 14:54** durch einen Schlachthofmitarbeiter erneut die Vorderläufe von zwei betäubten Schlachtschweinen angeschnitten, ohne dass zuvor eine Feststellung der Vitalfunktionen erfolgt ist. Dies sind gemäß § 12 Abs. 7 Tierschutz-Schachtverordnung iVm. Anhang III Nr. 3.2 Satz 3 der VO (EG) Nr. 1099/2009 unerlaubte Schlachtarbeiten. Ein amtlicher Veterinär ist ab **Min 14:36 bis Min 15:14 Uhr** im Bild zu sehen, so dass nicht dokumentiert ist, dass dieser den Anschnitt beim ersten Schlachtschwein überhaupt wahrnehmen konnte. Während der Markierung des zweiten Schlachtschweins befindet sich der amtliche Veterinär in Blickkontakt und Kommunikation mit dem Schlachthofmitarbeiter an der Betäubungsfalle. Danach konnte der amtliche Veterinär die unerlaubten Schlachtarbeiten am zweiten Schwein in dieser Zeit nicht wahrnehmen. Im Ergebnis sind mangels dokumentierter Wahrnehmung keine Verstöße gegen Dienstpflichten erkennbar.

ff) Film: S_2020-06-22_rampe, MOVI0062

In Szene ab **Min 7:00** ist ein Schlachthofmitarbeiter (oder Lieferant, das ist nicht erkennbar) zu sehen, der die zwei Fleckviehrinder beim Abladen mithilfe eines stockartigen Geräts durch die Stallaufteilung zu lenken sucht. Die Betroffene ist anwesend und leistet mit einem eigenen Stock vorsichtig Unterstützung. Die Tiere reagieren auf diese Einwirkungen kaum, jedenfalls führten die Stockhiebe nicht dazu, dass sich die Tiere in Richtung des Treibgangs bewegten. Ab ca. Min 7:43 ist der zweitweise Einsatz eines Elektrotreibers durch einen Schlachthofmitarbeiter (oder Lieferanten) in die Flanke und am Oberschenkel der Tiere im Beisein der Betroffenen erkennbar. Dies führt dazu, dass sich ab Min 08:21 das erste Tier und ab Min 08:30 das zweite Tier in den Treibgang begeben.

Die Tierschutzbeauftragte merkt hierzu in ihrer tierschutzfachlichen Beurteilung vom 22.10.2020 an:

> *„Rechtsgrundlage zum Einsatz von Elektrotreibern ist Anhang III Nr. 1.8 und 1.9 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 iVm. § 5 Absatz 1 der nationalen Tierschutz-Schlachtverordnung (TierSchlVO). Der Einsatz des Elektrotreibers ist nur vor oder während des unmittelbaren Zutriebs zur Fixationseinrichtung (also nicht beim Abladevorgang oder Wartestall) erlaubt.“*

Nach Auffassung der Landestierschutzbeauftragten erfolgte der Einsatz des Elektrotreibers in unzulässiger Weise; die Betroffene hätte dies unterbinden müssen.

Dieser Bewertung kann Uz. so nicht zustimmen. Der Transport inklusive des Abladens fällt in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 01/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97. Hier heißt es in Anhang I Kapitel III Nr. 1.9

> *„Die Verwendung von Elektroschockgeräten ist möglichst zu vermeiden. Sie dürfen allenfalls bei ausgewachsenen Rindern und bei ausgewachsenen Schweinen eingesetzt werden, die jede Fortbewegung verweigern, und nur unter der Voraussetzung, dass die Tiere genügend Freiraum zur Vorwärtsbewegung haben. Es dürfen nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Sie dürfen nicht wiederholt werden, wenn das Tier nicht reagiert."*

Diese Bedingungen sieht Uz. vorliegend als erfüllt. Sie gelten neben den von der Landestierschutzbeauftragten genannten Rechtsgrundlagen in VO (EG) Nr. 1099/2009. Dementsprechend hat auch das RPS den vorgelegten Sachverhalt in seiner tierschutzfachlichen Stellungnahme vom 14.10.2020, Seite 5, nicht beanstandet. Es kann anhand der Videosequenz allerdings nicht beurteilt werden, ob die Stromstöße länger als eine Sekunde angewendet wurden.

In der Anhörung bestätigte die Betroffene den dargelegten Vorgang. Es handele sich um einen Lieferanten, der ihr persönlich bekannt sei. Der Einsatz des Elektrotreibers sei aus ihrer Sicht in der konkreten Situation gerechtfertigt gewesen. Sie habe allerdings zu keiner Zeit überprüft, ob der Elektrotreiber den gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere, ob sich der Stromfluss nach einer Sekunde automatisch abschaltet.

Wertung: Das geprüfte Material bietet aus Sicht des Uz. keinen hinreichenden Anhaltspunkt dafür, dass die Betroffene den Einsatz des Elektrotreibers hätte generell unterbinden müssen. Es fehlt aber an der technischen Überprüfung des Elektrotreibers hinsichtlich der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Sofern amtliches Personal bei der Verladung anwesend ist, unterfällt dies ebenfalls der Aufsicht, die hier pflichtwidrig vernachlässigt wurde.

Im Ergebnis liegt eine Aufsichtspflichtverletzung vor, soweit die Betroffene den eingesetzten Elektrotreiber vorab nicht auf die Stärke und Dauer der Stromstöße überprüft hatte.

d) Zahl der Stichproben

Je angegebenen Schlachttag kontrollierte die Betroffene zwischen 10 und 20 Schlachttiere. Im Hinblick auf die Zahl der stichprobenhaft zu kontrollierenden Schlachttiere gibt es soweit ersichtlich

keine generelle Vorgabe. Art. 5 Abs. 1 EG (VO) Nr. 1099/2009 über den Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung verlangt „regelmäßige Betäubungskontrollen“ die „anhand einer repräsentativen Stichprobe von Tieren vorgenommen“ werden; „ihre Häufigkeit wird ausgehend von den Ergebnissen früherer Kontrollen und unter Berücksichtigung aller Faktoren bestimmt, die die Wirksamkeit der Betäubung beeinträchtigen können“.

Die vorliegende Dokumentation ergibt insoweit ein differenziertes Bild. So wurden am 13.07.2020 bei einem Gesamtschlachtumfang von 432 Schweinen 15 Stichproben vorgenommen worden. Am 17.07.2020 wurden während der Betäubung von 50 Schweinen 10 Schweine kontrolliert. am 31.07.2020 waren es von 114 geschlachteten Schweinen 13, an denen eine Betäubungskontrolle durchgeführt wurde. Die sich hier aufdrängende Frage, ob die Zahl der durchgeführten Stichproben gemessen am Gesamtschlachtumfang ausreichend ist, kann unter dem Blickwinkel der Dienstpflichtverletzungen aber dahin stehen. Denn jedenfalls für den fraglichen Zeitraum sind etwaige Beanstandungen des Dienstherrn bezüglich der Zahl der Betäubungskontrollen nicht bekannt. Auch die gegenüber der Betroffenen erteilten Weisungen vom 29.08.2017 sowie vom 17.12.2018 enthalten bzgl. der Zahl der vorzunehmenden Kontrollen keine Vorgaben. Diesbezüglich kann der Betroffenen aus Sicht des Uz. deshalb ebenfalls kein Vorwurf gemacht werden.

Darüber hinaus gab es auch keinen Anlass für die Betroffene, ihre stichprobenhaften Kontrollen zu intensivieren. Denn jedenfalls in jenen Videosequenzen, in denen die Betroffene sichtbar war, waren nach Einschätzung des Uz. systemische Fehler im Schlachtbetrieb in der Regel nicht erkennbar.

So gab es zunächst keine Anzeichen dafür, dass es dem in den betreffenden Videopassagen sichtbaren Personal des Schlachthofes durchweg an der Sachkunde mangelte. Denn wie in den Videos häufig zu sehen, erkannten die handelnden Personen gemessen an der in den Videos dokumentierten schieren Zahl der Schlachtungen weit überwiegend Anzeichen einer unzureichenden Betäubung und ergriffen entsprechende Maßnahmen (vgl. zu den Anforderungen Handbuch 2014, E.2.1, S. 54).

Überdies ergab auch die externe Begutachtung im hier vorliegenden Zusammenhang je aufgezeichneten Schlachtvorgang zwar in nicht unerheblichem Maße Auffälligkeiten in Bezug auf die Betäubung einzelner Schlachttiere. Gemessen am durchschnittlichen Gesamtschlachtvolumen der jeweiligen Schlachttage (z.B. für Juli 2020 in der Regel jeweils zwischen ca. 200 bis zu 500 Schlachttiere) handelte es sich nach Einschätzung des Uz. dennoch um Einzelfälle. Dies wird auch daran deutlich, dass aus den in den vorliegend ausgewerteten Videos nacheinander gezeigten Betäubungssequenzen sowohl von der externen Gutachterin als auch durch das RPS nur vereinzelt Betäubungsverstöße erkannt und beanstandet wurden. Die Betäubungen der übrigen Schlachttiere

verliefen nach übereinstimmender Auffassung des Fachamtes wie auch externer Begutachtung ohne Auffälligkeiten. Dass ein nicht unerheblicher Teil einer Herde jeweils unter sichtbaren Betäubungsmängeln getötet wurde, lässt sich der hier relevanten Videodokumentation nicht entnehmen.

Die gleichwohl in den Videos dokumentierten Defizite in der Betäubung sind aller Wahrscheinlichkeit überwiegend dem Einsatz der Betäubungsanlage geschuldet. Die Möglichkeit der mit der Betäubungsanlage im Einzelfall verbundenen Betäubungsmängel waren sowohl dem Unternehmer, dem betrieblichen Tierschutzbeauftragten wie auch dem Fachamt aufgrund der seit 2018 angestrengten Verwaltungsverfahren, einschließlich Vorortbegehungen bekannt. Diesbezüglich lässt sich der Betroffenen nach Auffassung des Uz. deshalb nichts vorwerfen. Im Übrigen bleibt ohnehin die abschließende Auswertung des insgesamt zur Verfügung gestellten Videomaterials unter dem Gesichtspunkt tierschutzrelevanter Verstöße durch die zuständige Staatsanwaltschaft abzuwarten.

Unbeschadet dessen ist dem RPS in seiner Stellungnahme vom 14.10.2020 darin beizupflichten, dass in Bezug auf **MOVI0010** (Ordner 2020-07-17 schafe_schweine_sh), Sequenzen ab Min 16:10, ein systematischer Fehler in der Verwendung nur eines Hohlmessers im Stechen, ohne Vakuum (keine Schnittführung) durch den handelnden Schlachthofmitarbeiter erkennbar sind. Ein diesbezügliches Versäumnis der Betroffenen wurde anhand der Videoauswertung und ihrer Angaben in der Anhörung bereits festgestellt.

e) Dokumentation der Kontrollen

Gemäß Art. 39 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 zeichnet der amtliche Tierarzt die Ergebnisse u.a. der durchgeführten Schlachttieruntersuchung auf und bewertet sie. Diese Dienstpflicht wurde gegenüber der Betroffenen in zwei Weisungen vom 29.08.2017 und 17.12.2018 nochmals hervorgehoben und im Hinblick auf die Dokumentationspflichten im Einzelnen konkretisiert. Der darin spezifizierten Dokumentationspflicht kam die Betroffene auch im fraglichen Zeitraum Juni/Juli 2020 formal durch Vorlage entsprechender Berichte ohne erkennbare Beanstandungen durch das Fachamt nach. Diese enthalten in Bezug auf die Schweineschlachtung vereinzelt Beanstandungen bei der Betäubungskontrolle und Angaben zur Nachbetäubung.

aa) Von hier aus sind die in der Dokumentation bezeichneten Wertungen zur Betäubungskontrolle einer inhaltlichen Überprüfung nur eingeschränkt zugänglich. So lassen sich aufgrund des Videomaterials etwaige Dokumentationsfehler durch Abgleich der Videosequenzen mit den vorgelegten Berichten mangels hinreichend konkreter Zeitangaben im Video nicht vollumfänglich nachvollziehen (s.o.). In den Videos ist teilweise zu sehen, dass die Betroffene in Einzelfällen eigene Betäubungskontrollen vornimmt. Ob diese Fälle aus Sicht der Betroffenen auffällig gewesen sind, und

die vorgenommenen Betäubungskontrollen aus Sicht der Betroffenen deshalb veranlasst waren, kann nicht mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Ebenso kann nicht verifiziert werden, welche der in den Videos sichtbaren Betäubungskontrollen in der daran anschließenden Dokumentation als „fraglich“ eingestuft wurden. Überdies unterliegt die individuelle Beanstandung einzelner Betäubungen der wertenden Betrachtung durch das vor Ort anwesende amtliche Personal. Dieses hat entsprechende Kontrollen und Wertungen nach bestem Gewissen wahrzunehmen (§ 34 Satz 2 BeamtStG); ebenso die Umsetzung von Einzelanweisungen (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Das gilt im Wesentlichen auch für öffentlich Bedienstete. Dabei kann ein und dieselbe Betäubungssituation durch unterschiedliche amtliche Tierärzte unterschiedlich wahrgenommen und mithin bewertet werden; was sich vorliegend auch in der Dokumentation der Betäubungskontrollen niederschlagen würde. Eine Verletzung diesbezüglicher Pflichten käme im vorliegenden Zusammenhang insbesondere nur dann in Betracht, wenn ein durch einen amtlichen Tierarzt vor Ort erkannter oder erkennbarer Betäubungsfehler von diesem nicht dokumentiert wird, obgleich der Betäubungsfehler nach objektiver Betrachtung in jeder Hinsicht offenkundig ist und deshalb vernünftige Zweifel an einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben zur tierschutzgerechten Betäubung schweigen.

bb) Nach Abgleich der Dokumentation der Betroffenen mit dem vorgelegten Videomaterial durch den Uz. ergaben sich jedenfalls bezogen auf die Schlachtungen vom 15.07. und vom 17.07.2020 eine Diskrepanz. Denn für diese Schlachttage enthält die Dokumentation der Betroffenen keinen Eintrag in Bezug auf Betäubungsauffälligkeiten, obgleich die Betroffene in den o.g. Sequenzen erkennbar einschreitet.

So erfolgte jedenfalls im Beisein der Betroffenen am 15.07.2020 eine Nachbetäubung an einem Schlachtschwein, nachdem dieses erkennbar zuckte (Film: Do_2020-07-15_Schweine schlachtung, MOVI0015, Min 16:24). Die zuvor durchgeführte Betäubung hätte damit als „fragliche“ dokumentiert werden müssen. Für diesen Tag enthält das Protokoll Einzeltierprüfung tatsächlich jedoch keinen Eintrag.

Das gleiche gilt für den 17.07.2020. In mindestens einem Fall (3. Ferkel) beanstandete die Betroffene die Betäubung nach eigener Betäubungskontrolle (Film M_2020-07-17_Schafe_Schweine_sh; MOVI0010, ab Min: 02:30), nachdem der Schlachthofmitarbeiter bereits von sich aus eine Nachbetäubung (Min: 01:58) veranlasste.

Beide Vorgänge hätten dokumentiert werden müssen. Im Übrigen ist für die Schlachttage am 13.07.2020, 24.07.2020 und dem 31.07.2020 je eine als „fraglich“ eingestufte Betäubungsstrichprobe dokumentiert, mit Hinweis auf eine durchgeführte Nachbetäubung. Ausgehend von den

Datumsangaben der jeweiligen elektronischen Ordner liegt für die genannten Tage jedoch kein Videomaterial vor.

cc) Darüber hinaus enthält das Videomaterial zwar keine belastbaren Hinweise auf offenkundige Dokumentationsfehler durch die Betroffene. Die Ergebnisse der Schlachttieruntersuchungen wurden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben jeweils formal dokumentiert und bewertet. Gleichwohl verfestigte sich beim Uz. nach Auswertung des Videomaterials und im Rahmen der Betroffenenanhörung der Eindruck, dass die vorliegenden Kontrollberichte zu den Zuständen im Schlachthof nur ein unzureichendes Bild vermittelten. So fehlt es jeweils durchweg an den Angaben zur Ursache der angezeigten Fehlbetäubungen, die jedenfalls nach Maßgabe der o.g. innerdienstlichen Weisungen des Fachamtes an die Betroffene (insbesondere vom 17.12.2018) jeweils hätte mit aufgenommen werden müssen. Auch die in mehreren Videos dokumentierten Schwächen der Betäubungsanlage finden in der vorliegenden Dokumentation keinen Niederschlag. Gleiches gilt für Auffälligkeiten bezüglich der Sachkunde einzelner Schlachthofmitarbeitender, an der aufgrund der hier vorgenommenen Videoauswertung und vorbehaltlich der abschließenden Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft jedenfalls vorläufig erhebliche Zweifel angebracht sein dürften.

Für das Fachamt ist die amtliche Dokumentation der Kontrollen vor Ort der erste und wichtigste Anknüpfungspunkt, etwaige tierschutzrelevante Defizite beim Schlachtbetrieb im Schlachthof zu identifizieren und diesen nachzugehen. Darauf stützen sich alle weiteren Maßnahmen gegenüber dem Betreiber, Schlachttiere bei der Schlachtung vor unnötigem Leid zu schützen. Insoweit fehlt es soweit ersichtlich allerdings an landeseinheitlichen Vorgaben in Umsetzung und Tiefe der amtlichen Kontrollen. Das hier festgestellte Dokumentationsdefizit beruht überwiegend darauf, dass die Betroffene den konkretisierenden Weisungen des Fachamtes nicht vollständig nachkam.

4. Arbeitsrechtliche Bewertung

Nach alldem sind die folgenden Defizite bei der amtlichen Kontrolle vor Ort dokumentiert.

kein bzw. unzureichendes Einschreiten am 15.07.2020 bzgl. Schlachtung eines Schlachtschweine ohne ordnungsgemäße Nachbetäubung trotz Kenntnisnahme (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0006 ab 02:20 bis 04:25) sowie trotz Kenntnisnahme der systematischen Fehlverwendung eines Hohlmessers (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI0015 ab Min. 16:10), jeweils Verstoß gegen Art. 44 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 iVm. Art. 5 Abs. 1 VO (EU) Nr. 1099/2009.

Fehlende Kontrolle des zum Einsatz gebrachten Elektrotreibers am 22.06.2020 (Film: S_2020-06-22_rampe, MOVI0062, ab Min 7:00). Gemäß Anhang I Kapitel III Nr. 1.9 der

Verordnung (EU) Nr. 01/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen dürfen mit Elektrotreibern nur Stromstöße von maximal einer Sekunde in angemessenen Abständen und nur an den Muskelpartien der Hinterviertel verabreicht werden. Ist amtliches Personal vor Ort, hat es die Einhaltung dieser Vorgaben effektiv zu überprüfen. Dies ist hier nicht geschehen.

Dokumentationsdefizit bzgl. Nachbetäubungen am 15.07.2020 (Film: Do_2020-07-15_schweine schlachtung, MOVI 0015 ab Min. 16:22) **und am 17.07.2020** (Film M_2020-07-17_Schafe_Schweine_sh; MOVI0010, ab Min: 02:30). Der durch die Betroffene jeweils im Wege der Betäubungskontrolle festgestellte Betäubungsmangel einschließlich vorgenommener Nachbetäubung wurde in der Dokumentation für die bezeichneten Schlachttage nicht aufgenommen – Verstoß gegen Art. 39 Abs. 1 Durchführungsverordnung (EU) 2019/627.

Weiter war ein **Dokumentationsdefizit nach Maßgabe der der Betroffenen erteilten innerdienstlichen Weisungen** (insbesondere vom 17.12.2018) bzgl. der **Ursache von Betäubungsmängeln** und der Nachbetäubung festzustellen.

Uz. nimmt zur Frage der möglichen personellen Maßnahmen gegenüber der Betroffenen wie folgt Stellung.

a) Abmahnung und schriftliche Ermahnung

In Abstimmung mit dem Fachamt regt Uz. den Ausspruch einer personalrechtlichen Abmahnung an. Die Voraussetzungen hierfür liegen aus Sicht des Uz. vor.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, jede Pflichtverletzung, auch eine geringfügige, zu rügen und im Wiederholungsfalle die Kündigung in Aussicht zu stellen. Das findet seine Rechtsgrundlage in § 314 Abs. 2 BGB. Danach ist eine Kündigung aus wichtigem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Mit der Abmahnung weist der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auf seine vertraglichen Pflichten hin und macht ihn auf die Verletzung dieser Pflichten aufmerksam. Hierdurch dokumentiert der Arbeitgeber den Pflichtenverstoß und rügt diesen. Gleichzeitig fordert er den Arbeitnehmer auf, sich zukünftig vertragstreu zu verhalten und kündigt arbeitsrechtliche Konsequenzen für den Fall eines erneuten Pflichtverstoßes an. D.h die Abmahnung besitzt sowohl eine **Rüge**-, eine **Dokumentations**- wie auch eine **Warnfunktion**.

In der Summe rechtfertigen die anhand der Videoauswertung festgestellten und im Rahmen der Anhörung verstetigten Vorwürfe den Ausspruch einer personalrechtlichen Abmahnung. Mit ihr macht der Arbeitgeber deutlich, dass die Betroffene ihren Aufsichts- und damit verbundenen

Dokumentationspflichten nicht in hinreichendem Maße nachgekommen ist und das offenbarte Verhalten im Falle der Wieder- oder Neueröffnung des Schlachthofes nicht toleriert; etwaige Zuwiderhandlungen also Auswirkungen auf den Bestand des Beschäftigungsverhältnisses haben können. Dies erscheint vorliegend gerechtfertigt. Mildere Mittel, etwa der Ausspruch einer schlichten Rüge oder Ermahnung, die im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung auf den Fortbestand des Beschäftigungsverhältnisses mangels Warnfunktion keine Auswirkungen zeitigen, sind hier nicht mehr angezeigt.

b) Keine außerordentliche oder ordentliche Kündigung

Demgegenüber reichen die hier ermittelten Dienstpflichtverletzungen für eine **ordentliche** oder **außerordentliche Kündigung** der Betroffenen ersichtlich nicht aus. Gemäß § 626 Abs. 1 BGB kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur vereinbarten Beendigung desselben nicht zugemutet werden kann. In Bezug auf Verhaltenspflichten kann dies bei Schlecht- oder Langsamarbeit in Betracht kommen (BAG 20.3.1969, AP GewO § 123 Nr. 27). Dabei muss der Dienstgeber allerdings beweisen, dass eine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, auf der er seine Prognoseentscheidung stützt (*Stoffels*, BeckOK Arbeitsrecht, hrsg. v. Rolfs u.a., 57. Ed./01.09.2020, BGB § 626 Rn. 90). Ein solcher Beweis kann nach Auffassung des Uz. anhand der einschlägigen Videoaufnahmen nicht mit Erfolg geführt werden. Auf Fahrlässigkeit beruhende, vereinzelte Fehlleistungen, berechtigen weder zur ordentlichen noch zur außerordentlichen Kündigung (HessLAG, Urt. v. 05.06.2012 -12 Sa 652/11-). Hier tritt hinzu, dass die benannten Dienstpflichtverletzungen durch das Videomaterial erstmalig dokumentiert sind. Hierin liegt allein noch kein wichtiger Grund iSd. § 626 BGB.

IV. Abschließende Bemerkung

Nach alldem steht aus Sicht des Uz. zum gegenwärtigen Zeitpunkt fest, dass das im vorgelegten Videomaterial der SOKO Tierschutz e.V. dokumentierte Verhalten der Betroffenen überwiegend korrekt war. Im Hinblick auf die Einhaltung der gesetzlichen Aufsichts- und Dokumentationspflichten ergaben sich jedoch einzelne Beanstandungen, die den Ausspruch einer personalrechtlichen Abmahnung rechtfertigen. Dieses Vorgehen ist den vorliegenden Verfehlungen angemessen, trägt aber auch der schieren Zahl der täglich durchgeführten Schlachtungen Rechnung. Wie dargelegt wurden ausweislich der Dokumentation im Juni/Juli 2020 pro Schlachttag zwischen 200 und 500 Tiere in der Schlachthof eG geschlachtet.

Im Weiteren wird empfohlen, die in den Jahren 2017 und 2018 erteilten Weisungen auf deren Umsetzungseffektivität hin zu überprüfen. Die aktenkundliche Dokumentation der durchgeführten Kontrollen muss für etwaige hoheitliche Maßnahmen zum Schutz der Tiere eine valide Grundlage bilden. Dies erfordert aus Sicht des Uz. nicht nur Anpassungen hinsichtlich der Kontroll- und Dokumentationsdichte der Betäubungskontrollen. Auch weitere abwägungsrelevante Tatsachen, insbesondere allgemeine Eindrücke zur Sach- und Fachkunde des Schlachtpersonals sowie die Funktionsfähigkeit des zum Einsatz gebrachten Geräts, müssen aus Sicht des Uz. aufgrund der amtlichen Kontrollen vor Ort geschöpft, regelmäßig kommuniziert und aktenkundig gemacht werden.

Aus datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sollten die Namen der hier genannten Beteiligten vor einer beabsichtigten Offenlegung des Berichts oder seiner Anlagen vor den Gremien bzw. der allgemeinen Veröffentlichung soweit erforderlich geschwärzt werden. Das betrifft mindestens Name und dienstliche Kontaktdaten der externen Gutachterin.

gez.
Dr. Friedemann Larsen
Justiziar

Maßnahmenplan „Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

VORWORT DES MINISTERS

Sehr geehrte Damen und Herren,

Baden-Württemberg setzt auf die Erzeugung hochwertiger und heimischer Lebensmittel. Erklärtes Ziel und gesellschaftlicher Auftrag ist es dabei, dass Nutztiere tierschutzgerecht gehalten und geschlachtet werden. Um den Tierschutz weiter zu stärken, haben wir den vorliegenden Maßnahmenplan erarbeitet, mit dem wir unser Land bei diesem Thema weiter voranbringen werden. Der Plan sieht die Weiterentwicklung bestehender Maßnahmen vor. Ebenso sollen zahlreiche neue Maßnahmen weitere Verbesserungen mit sich bringen. Damit sollen nicht nur der Tierschutz, sondern auch die regionalen Schlachthöfe gestärkt werden.

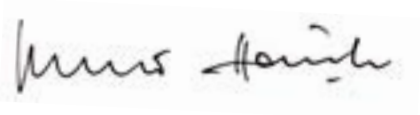

Peter Hauk MdL
Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

I. BEREITS ERGRIFFENE MASSNAHMEN

Der Tierschutz spielt für die Landesregierung eine sehr wichtige Rolle. Dazu wurden in den letzten 4 Jahren zahlreiche Maßnahmen ergriffen:

- Trotz sinkender Anzahl tierhaltender Betriebe (Schweine 2016: 2400 Betriebe – 2020: 2000 Betriebe, Rinder 2016: 16.768 Betriebe – 2020: 15.092 Betriebe) ist es seit 2016 gelungen, eine deutliche Stärkung des Veterinärpersonals im Stellenplan zu erreichen.

So gab es bei den unteren Verwaltungsbehörden einen Stellenzuwachs an Veterinären von 10 Stellen im DH 18/19 und aktuell sogar 34,5 Stellen im DH 20/21. Dies macht in Summe ein **Plus von 44,5 Stellen für die Veterinärämter**.

- **Veterinärhygienekontrolleure** sind mittlerweile flächendeckend in den Veterinärämtern der Landkreise angestellt oder aktuell in der Ausbildung. Sie leisten wichtige Unterstützung auch im Bereich Tierschutz.

- Das vom MLR aufgelegte Programm „Beratung.Zukunft.Land." bietet für die landwirtschaftlichen Betriebe im Land ein attraktives und breites Beratungsangebot. Im **Beratungsmodul „Tierwohl"** sind Fragen zu Stallbau, Tiergesundheit, Optimierung Tierwohl, Tierwohlmanagement - Tierbasierte Indikatoren, Umstellung auf höhere Tierschutzstandards abgebildet.

- 2018 wurde ein von der Landesregierung gefördertes Projekt zur teilmobilen Schlachtung von Rindern durch das MLR eng begleitet (Schlachtung mit Achtung). Es folgte in diesem Jahr die Förderung der Entwicklung einer **teilmobilen Schlachtung** von Schweinen durch das MLR.

- Unterstützung der Entwicklung der **App Q-Wohl-BW** als Managementhilfe zur Beurteilung und Verbesserung des Tierwohls mittels tierbasierter Indikatoren in der Milchviehhaltung.

- **Förderung von Projekten** im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft mit engem Bezug zu Tierschutzthemen (z. B. Projekte zum Stallbau unter Tierwohlaspekten bei Rind und Schwein; Projekt Coachingsystem Tiersignale beim Schwein erkennen).

- Viele der erforderlichen und wünschenswerten Verbesserungen für die Tiere müssen langwierige Gesetzgebungsprozesse durchlaufen. Diese begleitet das MLR mit Nachdruck und setzt sich kontinuierlich bei den **Rechtsetzungsverfahren** auf EU- und Bundesebene für verbesserte Vorgaben zur Haltung von Nutztieren ein.

II. GEPLANTE MASSNAHMEN

Diese Maßnahmen sollen, gerade auch vor den aktuellen Diskussionen um mehr Tierschutz in der Nutztierhaltung und in Schlachthöfen, weiterentwickelt und ausgebaut werden. Im Einzelnen:

1. „Koordinierungsstelle Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ am MLR

Ziel ist es, eine tierschutzgerechte Weiterentwicklung aller mit der Nutztierhaltung zusammenhängender Fragen (Aufzucht, Haltung, Transport, Schlachtung, Verarbeitung und Vermarktung) in enger Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Ernährungswirtschaft und Veterinärwesen zu beantworten.

Dazu hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ganz aktuell eine „Koordinierungsstelle Tierschutz für Nutztiere in Baden-Württemberg“ eingerichtet. Die Koordinierungsstelle wird bei der Landestierärztin angegliedert. Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- Koordinierung der Kommunikation, des fachlichen Austausches und der Zusammenarbeit zwischen den Behörden.

- Koordinierung der Zusammenarbeit mit der Stabsstelle Tiergesundheit und Verbraucherschutz am RP Tübingen, mit Abteilung 3 der Regierungspräsidien und den unteren Veterinär- und Landwirtschaftsämtern und mit den landwirtschaftlichen Landesanstalten „Landesanstalt für Schweinezucht Boxberg“ und „Landwirtschaftliches Zentrum Aulendorf“.

- Kommunikation und Einbindung unabhängiger Stellen: Landesbeauftragte für Tierschutz, Vertreter der Tierhalter und Tiertransporteure, Tierärztekammer.

2. Erweiterung der Stabsstelle „Tiergesundheit und Verbraucherschutz“ am RP Tübingen um den Bereich Tierschutz

Ziel ist es, die unteren Verwaltungsbehörden bei der Tierschutzüberwachung z. B. von (großen) Betrieben oder von Einrichtungen, die spezielles, vertieftes Fachwissen erfordern, zu unterstützen. Das MLR wird zur weiteren Verbesserung des Tierschutzes im Land eine Bündelung der Aufgabenwahrnehmung vornehmen, um die staatliche Überwachung zu verbessern.

- Hierzu wird die Stabsstelle „Tiergesundheit und Verbraucherschutz“ am RP Tübingen um den Bereich Tierschutz ergänzt und personell verstärkt.

- Die Stabsstelle wird mit der Planung und Umsetzung von landesweiten Projekten und der Durchführung besonderer Schwerpunktkontrollen beauftragt.

3. Maßnahmen zum Tierschutz in der Nutztierhaltung und in Schlachthöfen

- Weiterentwicklung der Marktstrukturförderung sowie der Qualitätsprogramme in einem neuen **Landesprogramm, mit einem speziellen Förderansatz für regionale Schlachthöfe nach Tierwohl-Kriterien**. Hierzu sollen in einem ersten Schritt **bis zu 10 Millionen** Euro bereitgestellt werden (Finanzbedarf).

- Weitere **Verstärkung der Veterinärämter um jeweils 1 Stelle** (Finanzbedarf).

- Weitere **Förderung der hofnahen Schlachtung** (Schlachtung mit Achtung u. a.) mit bis zu 1 Million (Finanzbedarf).

- **Freiwillige Selbstverpflichtung der Betriebe zur Installation von Kameras**, die den Schlachtprozess durchgehend dokumentieren. Dies soll perspektivisch in ein KI-gestütztes System münden.

- Dazu läuft seit Anfang des Jahres das Projekt **„Tiergerechte Schlachtung – digital gestützt“**. Damit soll mittels künstlicher Intelligenz (KI) das Tierwohl beim Schlachtprozess besser überwacht werden. Dieses Projekt geht nun in die 2. Phase.

- Hinwirken auf eine **Rotation des amtlichen Überwachungspersonals** alle 3 Jahre wie in der allgemeinen Lebensmittelüberwachung.

- Hinwirken auf die Einrichtung eines **Prüf- und Zulassungsverfahrens für Betäubungsanlagen** durch den Bund.

- **Weiterentwicklung der Kriterien** für tierschutzgerechte Schlachtung, Beratung der Schlachtunternehmen.

- Entwicklung und Bereitstellung von praxisorientierten **Handreichungen** zu besonderen Themenbereichen (Betäubung, Nottötung, Umgang mit kranken Tieren).

- Initiierung, Entwicklung und Koordinierung von **Einzelprojekten** zur Verbesserung des Tierwohls (z. B. Tierwohlinitiative Landkreis Ravensburg, Digitale Management- und Beratungshilfe zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit in der Milchviehhaltung beim LAZBW Aulendorf).

- Weiterentwicklung tierschutzspezifischer **Fortbildungs- und Schulungsangebote**; aktuell zur Überwachung der Schlachttierbetäubung für das amtliche Untersuchungspersonal und Schulungsangebote für Schlachthofpersonal.

FALKENSTEIN
ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH

HONORARANGEBOT

für Architekten- und Ingenieurleistungen

vom

20.11.2020

- Phase 1 -

Entwicklung eines Zukunftskonzepts für den Schlachthof in Gärtringen

für die
Schlachthof e.G. Landkreis Böblingen

HAUPTSTRASSE 53 · D - 88326 AULENDORF
TE +49/(0)7525 / 9220-0 FAX +49/(0)7525 / 9220-40
pm@falkenstein.de · www.falkenstein.de

Auftraggeber (AG)

Schlachthof e.G. Landkreis Böblingen
(Schlachthof Gärtringen)
Riedbrunnenstraße 5
71116 Gärtringen

Vertreten durch:

Herrn Kurt Matthes, Leiter Projektgruppe „Zukunftskonzeption der Schlachthof eG".

Auftragnehmer (AN)

FALKENSTEIN Architekten und Ingenieure GmbH
Hauptstraße 53
D - 88326 Aulendorf

Vertreten durch:

Frau Dipl. Arch. ETH Simone Falkenstein, Geschäftsführerin
Herrn Dipl. -Ing. Lebensmitteltechnologie Friedrich Wilhelm Liesche, Leiter Technologie

1.0 Projektbeschreibung

Erarbeitung eines Zukunftskonzepts (Vorplanung) für den Umbau und die Neuorganisation des bestehenden Schlachthofs in Gärtringen unter Einhaltung aller tierschutzrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie aller einschlägigen Vorschriften an einen Lebensmittelproduzierenden Betrieb als Grundlage einer Wiederaufnahme.

2.0 Angebotsgrundlagen

Der Vororttermin am 13.11.2020 durch Herrn Liesche, Büro Falkenstein mit der Begutachtung der Bestandssituation (baulich und technologisch) und den erhaltenen Informationen von Herrn Matthes gem. Protokoll vom 17.11.2020.

Dier erhaltenen Unterlagen wie folgt:

- Stellungnahme zu den Möglichkeiten einer zukunftsgerechten Umgestaltung des Lebendtierbereichs – bsi Schwarzenbek vom 12.08.2020
- Grundrisse EG/ UG, Übersichtspläne (Stand 1994)
- Pläne Stallneubau vom 05.02.2019
- Genehmigungsbescheid BImSchG
- Reparaturliste Schlachthof vom 13.11.2020

3.0 Projektdaten

Schlachtkapazität

- Mastschweine (60-80/ h) in einer Falle mit Liegendentblutung
  bisher montags ca. 450 – 500 (600), mittwochs ca. 200, freitags ca. 100-150
  (Erweiterung bis 1.000 S/ Woche)
- Lämmer (30/ h) in der Schweinefalle (Erweiterung bis 100 Schafe/ Woche)
- Rinder (15/ h) in einer Falle (Erweiterung bis 100-150 Rinder/ Woche)

3.0 Angebotsleistungen

3.1 Entwicklung eines Zukunftskonzepts

Die Planung erfolgt unter Berücksichtigung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen, der Einhaltung von europäischen Standards und Vorschriften (Hygiene-Standard, EU-Konformität/ EU-Vorschriften, BRC Standard, IFS Richtlinien) sowie unter Berücksichtigung von Funktionalität, optimaler technologischer Abläufe und Wirtschaftlichkeit.

Für das Zukunftskonzept werden folgende Grundlagen und Planungsinhalte erarbeitet:

- Aufnahme des Ist-Zustands mit Festlegung der Planungsvoraussetzungen und Definition der Aufgabenstellung
- Erarbeiten eines optimalen Zukunftskonzepts unter Beachtung von:
  - Schweineschlachtung – Umbau Zutrieb zur Schweinebetäubung
  - Vorsehen eines neuen Brühsystems, hängende Brühung mit Kopf
  - Abflammenthaarungsmaschine (2 Schweine oder 1 überschweres Schwein)
  - Anbindung an Peitschenwaschmaschine Bestand
  - Lebendtierbereitstellung, siehe Aufgabenstellung BSI (Fußboden, Entwässerung, Buchtengröße Schwein, Fütterung),
  - Lebendtierbereitstellung Schweine mit Strohaufstallung (Freitag-Sonntag Anlieferung)
  - Rinderzutrieb – neue Betäubungsfalle, Kopf-/ Rinderfixierung
  - Trennung reine/ unreine Seite, Viehhof durch Toranlage, Zaun, Außenanalagen
  - Tierschutzgerechte Aufstellung mit entsprechendem Zutrieb zur Betäubung
  - Fahrzeugwäsche (Waschplatte) Lebendtieranlieferung
- Grundrissdarstellungen und Lageplan mit Außenanlagen im Maßstab 1:500/ 1:1000
- Energiekonzept Rekonstruktion Heizung, Lüftung, Sanitär (Wärmerückgewinnung aus neuer Kältezentrale)
- Präsentation des Zukunftskonzepts bei der Veterinärbehörde/ Genehmigungsbehörde
- Kostenprognose

3.2 Nicht enthaltene Leistungen:

Im Angebot nicht enthalten sind die Leistungsphasen 3 - 8 nach HOAI wie folgt:

- Entwurfsplanung (LPH 3)
- Genehmigungsplanung (LPH 4)
- Ausführungsplanung (LPH 5)
- Ausschreibungen und Mitwirkung bei der Vergabe (LPH 6 und LPH 7)
- Bauleitung (LPH 8)

Gerne könne diese Leistungen nach Bedarf und nach Freigabe des Zukunftskonzepts nachofferiert werden.

4.0 Honorarangebot

Das Honorar für die unter 3.1 beschriebenen Leistungen beträgt wie folgt:

➢ Zukunftskonzept: netto 28.000,00 €

Honorar zzgl. 6 % Nebenkosten und gesetzliche Mehrwertsteuer

5.0 Aufgaben des Auftraggebers

Der AG übergibt dem AN die Bestandspläne (Grundrisse und Schnitte) und den Lageplan des Grundstücks mit Infrastruktur und allen Ver- und Entsorgungen (Abwasser, Frischwasser, Strom, Straßenanbindung) sowie die vorhandenen Medien-/ Medienanschlussplanung und Entwässerungspläne wenn möglich in digitalisierter Form (DWG).

Der Auftraggeber prüft die Planung und Durchführung der Bauaufgabe, insbesondere wird er alle anstehenden Fragen schnell entscheiden, damit Kontinuität und Fristerfüllung gewährleistet werden.

6.0 Termine/ Rahmenbedingungen:

Die Bearbeitungsdauer mit Abstimmungsgesprächen beträgt ab Beauftragung ca. 6 - 8 Wochen

7.0 Zahlungen

Die Zahlung des Honorars wird in zwei gleichen Raten wie folgt getätigt:

- nach erster Zwischenbesprechung	netto 14.000,00 €
- nach Übergabe der fertiggestellten Unterlagen	netto 14.000,00 €

Zahlungsziel: 10 Tage nach Rechnungsstellung bzw. Eingang der Rechnung beim AG.

8.0 Zusatzbestimmungen

Die Vertragsparteien haben folgende zusätzliche Vereinbarungen getroffen:

- Für außervertragliche Zusatzleistungen gelten die nachfolgenden Stundensätze zzgl. Nebenkosten

- Geschäftsführung/ Spezialist Technologie	150,00 € / h
- Architekt/ Ingenieur	120,00 € / h
- Technische Assistenz	90,00 € / h
- Administrative Assistenz:	60,00 € / h

Gärtringen, den 02.12.2020 Aulendorf, den 01.12.2020

Schlachthof eG
Landkreis Böblingen
Weidenwasenstraße 5
71116 Gärtringen
Telefon 0 70 34 / [illegible]

Auftraggeber

FALKENSTEIN
ARCHITEKTEN + INGENIEURE GMBH
HAUPTSTRASSE [illegible] D-88326 AULENDORF
TEL [illegible] FALKENSTEIN.DE

Auftragnehmer